

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4	München, den 12. März	1981
Datum	Inhalt	Seite
2. 3. 1981	Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz (Diplomierungsverordnung BayBFH)	39
30. 1. 1981	Verordnung zur Änderung der Studienkollegordnung	44
11. 2. 1981	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen	44
11. 2. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Prüfamtes für das Textilgewerbe Münchberg	44
12. 2. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Schallzeichen	45
18. 2. 1981	Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern (Studienkollegordnung FH)	46
24. 2. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf	53
25. 2. 1981	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	56
25. 2. 1981	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst und für den mittleren kartographischen Dienst in Bayern	62
27. 2. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter)	62
27. 2. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten in Bayern (Landessondertarif Autobahnbau)	64
15. 12. 1980	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes	66
17. 2. 1981	Satzung zur Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung	66
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Verordnungen im KMBI, Teil I	67
—	Berichtigung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in München (LfU-GebO) vom 22. Oktober 1980	67

Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Bayerischen Beamten- fachhochschulgesetz (Diplomierungsverordnung BayBFH)

Vom 2. März 1981

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Bayerische Beamtenfachhochschule verleiht entsprechend der Fachrichtung der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes einen der folgenden Diplomgrade:

1. in der Fachrichtung Rechtspfleger
„Diplom-Rechtspfleger (FH)“,
2. in der Fachrichtung Archivwesen
„Diplom-Archivar (FH)“,

3. in der Fachrichtung Bibliothekswesen
„Diplom-Bibliothekar (FH)“,
4. in der Fachrichtung Steuer
„Diplom-Finanzwirt (FH)“,
5. in den übrigen Fachrichtungen
„Diplom-Bibliothekar (FH)“,

(2) Wer im Fachhochschulstudiengang oder als Aufstiegsbeamter mit den Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayBFHG oder der Ergän-

zungsprüfung die Anstellungsprüfung besteht, erhält den der Fachrichtung seiner Laufbahn entsprechenden Diplomgrad als akademischen Grad.

(3) Wer als Aufstiegsbeamter nach Art. 18a BayBFHG, ohne die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayBFHG zu erfüllen, die Anstellungsprüfung besteht, erhält den der Fachrichtung seiner Laufbahn entsprechenden Diplomgrad als staatliche Bezeichnung.

(4) Wer nach einem Fachhochschulstudiengang die Anstellungsprüfung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich abgelegt hat, erhält den der Fachrichtung seiner Laufbahn entsprechenden Diplomgrad nachträglich als akademischen Grad.

§ 2

¹Der Diplomgrad wird durch die Aushändigung (Zustellung) einer Urkunde nach dem Muster der **Anlage 1** verliehen. ²Die Urkunde ist mit dem Siegel der Bayerischen Beamtenfachhochschule zu versehen und vom Präsidenten der Bayerischen Beamtenfachhochschule sowie dem zuständigen Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.

§ 3

(1) Wer in Bayern die Ausbildung (Einführung) für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor dem 1. Oktober 1974 begonnen, an der Bayerischen Beamtenfachhochschule oder an der Bayerischen Verwaltungsschule gemäß Art. 19 Abs. 1 BayBFHG fortgesetzt und mit der Anstellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag den der Fachrichtung seiner Laufbahn entsprechenden Diplomgrad nach § 1 Abs. 1 als akademischen Grad nachträglich verliehen.

(2) Wer nach dem 6. November 1946 nach mindestens zweijähriger Ausbildung (Einführung) die Anstellungsprüfung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Geltungsbereich des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) bestanden hat und nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, aber mindestens fünf Jahre in einem der Anstellungsprüfung entsprechenden Beruf tätig gewesen ist, erhält auf Antrag den der Fachrichtung seiner Laufbahn entsprechenden Diplomgrad nach § 1 Abs. 1 als staatliche Bezeichnung nachträglich verliehen.

(3) Wer vor dem 7. November 1946 nach mindestens zweijähriger Ausbildung (Einführung) die Anstellungsprüfung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes oder für die Einheitslaufbahn bestanden hat und mindestens fünf Jahre in einem der Anstellungsprüfung entsprechenden Beruf tätig gewesen ist, erhält auf Antrag den der Fachrichtung seiner Laufbahn entsprechenden Diplomgrad nach § 1 Abs. 1 als staatliche Bezeichnung nachträglich verliehen, wenn er

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung Beamter eines bayerischen Dienstherrn im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BayBG ist oder unmittelbar vor dem Beginn seines Ruhestandes war oder
2. vor der Antragstellung Beamter eines bayerischen Dienstherrn im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BayBG war und nicht in einem Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn steht.

(4) Soweit die Fachrichtung einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes nicht von § 1 Abs. 1 erfaßt ist, wird der Diplomgrad „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 nachträglich verliehen.

(5) ¹Auf die zweijährige Ausbildung (Einführung) nach den Absätzen 2 und 3 können Zeiten einer beruflichen oder praktischen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, in angemessenem Umfang angerechnet werden. ²Dies gilt auch für Zeiten, die vor der Anstellungsprüfung auf die Ausbildung angerechnet worden sind.

(6) ¹Der Nachweis einer mindestens fünfjährigen beruflichen Tätigkeit nach den Absätzen 2 und 3 ist in der Regel durch eine Bestätigung des Dienstherrn oder Arbeitgebers zu führen. ²Als entsprechende berufliche Tätigkeit ist insbesondere die Tätigkeit in der Laufbahn, in der die Anstellungsprüfung abgelegt worden ist, oder in einer entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn anzusehen. ³Bestehen Zweifel, ob die ausgeübte Tätigkeit der Prüfung entspricht, kann ein Fachgespräch geführt werden.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 6 trifft die nach § 5 zuständige Stelle; sie führt auch das Fachgespräch.

§ 4

(1) ¹Die Nachdiplomierung nach § 3 erfolgt durch die Aushändigung (Zustellung) einer Urkunde nach dem Muster der **Anlage 2**. ²Die Urkunde ist von der nach § 5 zuständigen Stelle zu siegeln und zu unterzeichnen.

(2) Für die Nachdiplomierung nach § 3 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der kostenrechtlichen Bestimmungen erhoben.

(3) Anträge auf Nachdiplomierung sollen möglichst innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei den nach § 5 zuständigen Stellen eingereicht werden.

§ 5

(1) ¹Zuständig für die Nachdiplomierung nach § 3 ist grundsätzlich das Staatsministerium, das nach geltendem Recht zum Erlaß von Prüfungsbestimmungen für die jeweilige Fachrichtung der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes federführend ist. ²Soweit für einzelne Fachrichtungen keine Prüfungsbestimmungen mehr bestehen, ist grundsätzlich das Staatsministerium zuständig, dessen Geschäftsbereich der Erlaß der Prüfungsbestimmungen seinerzeit zuzuordnen war. ³Soweit nicht die Zuständigkeit nach Absatz 2 geregelt ist, kann das zuständige Staatsministerium eine nachgeordnete Behörde mit der Durchführung der Nachdiplomierung beauftragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zur Durchführung der Nachdiplomierung nach § 3 zuständig

1. das Prüfungsamt für die Bayerische Polizei,

wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben wurde;

2. die Regierung der Oberpfalz,

wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder für die Laufbahn des gehobenen Sparkassendienstes

- a) in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien
des Innern,
für Unterricht und Kultus,
für Wirtschaft und Verkehr,
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
für Landesentwicklung und Umweltfragen,
- b) in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken,
- c) in den sonstigen der Aufsicht von Behörden der in Buchstabe a genannten Geschäftsbereiche unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
erworben wurde;
3. die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg,
wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für den gehobenen Justizdienst erworben wurde;
- a) wenn die Anstellungsprüfung nach Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes abgelegt wurde (§ 3 Abs. 1 und 2), ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller im Zeitpunkt des Abschlusses der Anstellungsprüfung seinen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat;
- b) wenn die Anstellungsprüfung vor Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes abgelegt wurde (§ 3 Abs. 3) ist der Präsident des Oberlandesgerichts München zuständig;
4. die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken,
wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken erworben wurde;
5. die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven erworben wurde;
6. die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg,
wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung erworben wurde; zuständig ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bereich der Antragsteller tätig ist oder zuletzt tätig war;
7. die Bezirksfinanzdirektion Ansbach,
wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Staatsfinanzverwaltung erworben wurde;
8. die Bezirksfinanzdirektion München,
wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für den gehobenen kaufmännischen Dienst bei der Bayerischen Staatsbank erworben wurde;
9. die Oberforstdirektionen,
wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst bei der Bayerischen Staatsforstverwaltung erworben wurde; zuständig ist die Oberforstdirektion, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat;
10. das Landesversorgungsamt Bayern,
wenn mit der Anstellungsprüfung die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung erworben wurde.

§ 6

(1) Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Der Diplomgrad, der als staatliche Bezeichnung verliehen worden ist, kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben. ²Die Urkunde ist von der für die Verleihung zuständigen Stelle einzuziehen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 2. März 1981

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Diplomurkunde

Die Bayerische Beamtenfachhochschule

verleiht

Herrn/Frau

geboren am in

auf Grund der am Fachbereich
erfolgreich abgelegten Anstellungsprüfung

den Diplomgrad

.....

als akademischen Grad/staatliche Bezeichnung.

München,

Der Präsident

Der Fachbereichsleiter

.....

(Siegel)

.....

.....
(Bezeichnung der für die Nachdiplomierung zuständigen Stelle)

Diplomurkunde

Herr/Frau

geboren am in

hat im Jahre 19.....

die Anstellungsprüfung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes erfolgreich abgelegt.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes wird ihm/ihr

der Diplomgrad

.....
als akademischer Grad/staatliche Bezeichnung verliehen.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

**Verordnung
zur Änderung der Studienkollegordnung
Vom 30. Januar 1981**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung für das Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung) vom 8. September 1977 (GVBl S. 513), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 181), wird wie folgt geändert:

Dem § 12 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die Aufnahmeprüfung kann nur einmal wiederholt werden.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

(2) Alle Wiederholungsprüfungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt werden, gelten als erste Wiederholungsprüfungen.

München, den 30. Januar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Gliederung der staatlichen
Fachhochschulen
Vom 11. Februar 1981**

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die §§ 1, 3 und 7 der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. Oktober 1974 (GVBl S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1980 (GVBl S. 21), erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Die Fachhochschule Augsburg wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Informatik
2. Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen
3. Fachbereich Betriebswirtschaft
4. Fachbereich Elektrotechnik
5. Fachbereich Gestaltung
6. Fachbereich Maschinenbau

§ 3

Die Fachhochschule München wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich 01 (Architektur)
2. Fachbereich 02 (Bauingenieurwesen, Stahlbau)
3. Fachbereich 03 (Maschinenbau, Fahrzeugtechnik)
4. Fachbereich 04 (Elektrotechnik)
5. Fachbereich 05 (Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik, Druckereitechnik)
6. Fachbereich 06 (Feinwerktechnik, Physikalische Technik)
7. Fachbereich 07 (Informatik, Mathematik)
8. Fachbereich 08 (Vermessungswesen und Kartographie)
9. Fachbereich 09 (Wirtschaftsingenieurwesen)
10. Fachbereich 10 (Betriebswirtschaft)
11. Fachbereich 11 (Sozialwesen)
12. Fachbereich 12 (Gestaltung)
13. Fachbereich 13 (Allgemeinwissenschaften)

§ 7

Die Fachhochschule Weihenstephan wird gegliedert in die Abteilungen Weihenstephan, Schönbrunn und Triesdorf, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Forstwirtschaft
2. Fachbereich Gartenbau
3. Fachbereich Landbau I
4. Fachbereich Landbau II in Triesdorf
5. Fachbereich Landespflege.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

München, den 11. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren und Auslagen für
die Inanspruchnahme des Staatlichen
Prüfamtes für das Textilgewerbe
Münchberg
Vom 11. Februar 1981**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Staatlichen Prüfamtes für das Textilgewerbe Münchberg vom

13. Dezember 1972 (GVBl S. 506) in der Fassung der Verordnung vom 9. Februar 1977 (GVBl S. 94) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Grundgebühr bemißt sich nach der für die Leistung aufgewendeten Zeit. Die Gebühr beträgt je Stunde

- | | |
|---|----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 70,— DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 55,— DM, |
| 3. für Beamte des mittleren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 45,— DM, |
| 4. für sonstige Bedienstete | 35,— DM. |

Jede angefangene Halbstunde wird mit 50 v. H. der vorgesehenen Stundensätze berechnet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

München, den 11. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über öffentliche Schallzeichen

Vom 12. Februar 1981

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über öffentliche Schallzeichen vom 12. Juni 1978 (GVBl S. 416) wird wie folgt geändert:

- § 2 wird aufgehoben.
- In § 3 werden die Worte „und den von ihr beauftragten Stellen“ ersetzt durch die Worte „, den Katastrophenschutzbehörden, den kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahrnehmen, und den von ihnen beauftragten Stellen“.
- In § 10 Nr. 1 wird „den §§ 1 bis 7“ ersetzt durch „den §§ 1, 3 bis 7“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

München, den 12. Februar 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern (Studienkollegordnung FH)

Vom 18. Februar 1981

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländische Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweis nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule des Freistaates Bayern anerkannt wird (§ 41 Abs. 4 Qualifikationsverordnung — QualV — vom 10. Oktober 1978 in der jeweils geltenden Fassung), auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten und ihnen fachliche Grundlagen für das angestrebte Studium zu vermitteln.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für ausländische Studienbewerber, die einen Fachhochschulstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule aufnehmen wollen.

§ 2

(1) Die Arbeit im Studienkolleg verlangt, daß Lehrende und Studierende in gegenseitiger Achtung vor der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und den politischen Anschauungen des anderen vertrauensvoll zusammenwirken.

(2) Politische Betätigung im Studienkolleg und bei Veranstaltungen des Studienkollegs ist nicht statthaft.

§ 3

Die Ausbildung am Studienkolleg dauert in der Regel zwei Semester.

Abschnitt II Stellung der Studierenden

§ 4

¹Die Studierenden am Studienkolleg sind zugleich Studenten der Fachhochschule Coburg. ²Die ihnen als solchen zustehenden Rechte und Pflichten werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, durch diese Studienkollegordnung nicht berührt.

§ 5

(1) Die Studierenden am Studienkolleg sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen Veranstaltungen des Studienkollegs, soweit die Teilnahme nicht freigestellt ist, pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) ¹Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe“ werden auf Antrag von der Teilnahme am Unterricht im

Fach „Deutsch“ befreit. ²Sie sind vor einer entsprechenden Antragstellung darauf hinzuweisen, daß im Falle der Befreiung das Fach „Deutsch“ keinen Eingang in die Bildung der Gesamtnote finden kann. ³Im übrigen ist eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht nicht möglich.

(3) ¹Die Studierenden am Studienkolleg können an den wichtigsten religiösen und staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes, im übrigen nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag beurlaubt werden. ²Die Entscheidung trifft der Leiter des Studienkollegs.

§ 6

¹Den Studierenden ist es nicht gestattet, während ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg außerhalb des Vorbereitungskurses Lehrveranstaltungen an Hochschulen zu belegen. ²Die Semesterzeiten am Studienkolleg und hierbei erbrachte Leistungen werden auf ein Studium an Hochschulen nicht angerechnet.

§ 7

(1) ¹Verletzt ein Studierender seine Pflichten im Studienkolleg, so können zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebes folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Schriftliche Verwarnung,
2. Ausschluß vom Unterricht bis zu höchstens 14 Unterrichtstagen,
3. Androhung der Entlassung,
4. Entlassung.

²Die unter Nummern 1 und 2 genannten Ordnungsmaßnahmen werden vom Leiter des Studienkollegs verhängt; über die unter Nummern 3 und 4 genannten Ordnungsmaßnahmen beschließt die Dozentenkonferenz. ³Das Recht der Fachhochschule Coburg, Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 76 BayHSchG zu verhängen, bleibt unberührt.

(2) Einem Studierenden kann der weitere Besuch des Studienkollegs untersagt werden, wenn er sich vor Beginn eines neuen Semesters an der Fachhochschule Coburg nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat.

§ 8

¹Der Leiter des Studienkollegs erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung und unter Beteiligung des Kollegforums (§ 9) sowie im Einvernehmen mit der Fachhochschule Coburg eine Hausordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf. ²Die Hausordnung wird durch Aushang bekanntgegeben. ³Sie ist für Lehrende und Studierende verbindlich.

§ 9

(1) ¹Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Studierenden am Studienkolleg wird ein Kollegforum eingerichtet. ²In ihm sollen Angelegenheiten besprochen werden, die für das Studienkolleg oder die Studierenden von allgemeinem Interesse sind.

(2) ¹Das Kollegforum besteht aus zwei hauptamtlichen Dozenten, dem Leiter des Studienkollegs und zwei Studierenden. ²Die Dozenten werden von der Dozentenkonferenz, die Studierenden von einer Wahlversammlung gewählt, in die jeder Kurs zwei Sprecher entsendet. ³Die Studierenden sollen Angehörige des zweiten Semesters und verschiedener Nationalität sein. ⁴Den Vorsitz im Kollegforum führt der Leiter des Studienkollegs; er hat kein Stimmrecht.

(3) ¹Die Sitzungen des Kollegforums sind nicht öffentlich. ²Das Kollegforum wird vom Leiter des Studienkollegs in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal in jedem Semester einberufen. ³Das Kollegforum ist ferner dann einzuberufen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

(4) Die Beschlüsse des Kollegforums stellen eine Entscheidungshilfe für den Leiter des Studienkollegs dar.

Abschnitt III

Aufnahme, Austritt, Übertritt

§ 10

¹Die Bewerbung um Aufnahme in das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern ist an das Studienkolleg zu richten. ²Über die Aufnahme entscheidet der Leiter des Studienkollegs im Benehmen mit der Fachhochschule Coburg.

§ 11

Die Aufnahme in das Studienkolleg setzt voraus, daß der Bewerber

1. im Besitz eines Vorbildungsnachweises ist, der nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für das angestrebte Studium an einer Fachhochschule des Freistaates Bayern anerkannt ist,
2. die Aufnahmeprüfung am Studienkolleg (§ 12) bestanden hat und
3. von der Fachhochschule Coburg als Studierender am Studienkolleg bei den Fachhochschulen (§ 52 Abs. 2 QualV) immatrikuliert wird.

§ 12

(1) ¹Die Bewerber haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die das Studienkolleg abnimmt. ²Sie kann nur einmal wiederholt werden.

(2) ¹In der Aufnahmeprüfung muß jeder Bewerber Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen, die die Gewähr bieten, daß er mit Erfolg am Unterricht im Studienkolleg teilnehmen kann. ²Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe“ sind von der Aufnahmeprüfung im Fach „Deutsch“ befreit.

(3) Die Studienbewerber haben außerdem den Nachweis ausreichender Grundkenntnisse im Fach „Mathematik“ zu erbringen.

(4) In besonders begründeten Fällen kann von der Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise abgesehen werden; die Entscheidung hierüber trifft der Leiter des Studienkollegs.

§ 13

(1) ¹Die Aufnahme in das Studienkolleg bestimmt sich nach der Zahl der verfügbaren Plätze und den Ergebnissen der Aufnahmeprüfung. ²Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

(2) ¹Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Bewerber zweimal die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat oder wenn ihm zweimal der Aufstieg in das zweite Semester eines Studienkollegs zur Vorbereitung auf ein Studium an Fachhochschulen versagt worden ist. ²Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber aus einem Studienkolleg entlassen worden ist.

§ 14

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

1. durch Austritt,
2. mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung,
3. mit Ablauf des Semesters, in dem der Studierende die Erlaubnis zum Aufsteigen in das zweite Semester nicht erhalten oder die Feststellungsprüfung nicht bestanden hat und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist,
4. wenn der Studierende von der Fachhochschule Coburg exmatrikuliert oder aus dem Studienkolleg entlassen wird.

(2) Tritt ein Studierender während des Semesters aus dem Studienkolleg aus oder wird er beurlaubt, so entscheidet die Dozentenkonferenz, ob das Semester oder die Feststellungsprüfung als „nicht bestanden“ gewertet oder ob das Semester nicht angerechnet wird.

§ 15

¹Ein Übertritt von einem anderen Studienkolleg ist im allgemeinen nicht möglich. ²Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Studienkollegs im Benehmen mit der Fachhochschule Coburg.

Abschnitt IV

Kurse, Studentafeln, Ferien, Lernmittel

§ 16

(1) Am Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern wird der Schwerpunktkurs „Technik“ (T) angeboten.

(2) Für die Teilnehmer des Schwerpunktkurses „Technik“ sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

1. im ersten Semester:

Deutsch	10 Wochenstunden
Mathematik	8 Wochenstunden
Physik	4 Wochenstunden
Chemie	4 Wochenstunden
Technisches Zeichnen	4 Wochenstunden
Insgesamt	30 Wochenstunden;

hinzu kommt eine 2stündige Arbeitsgemeinschaft in Werkstoffkunde,

2. im zweiten Semester:

Deutsch	8 Wochenstunden
Mathematik	8 Wochenstunden
Physik	6 Wochenstunden
Chemie	4 Wochenstunden
Technisches Zeichnen	4 Wochenstunden
Insgesamt	30 Wochenstunden;

hinzu kommt eine 2stündige Arbeitsgemeinschaft in Werkstoffkunde.

§ 17

¹Der Unterricht verteilt sich auf die Zeit von Montag bis Freitag. ²Beginn und Ende der Ferien richten sich nach der Ferienordnung der Fachhochschule Coburg.

§ 18

¹Die Studierenden haben sich die nötigen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. ²Das Studienkolleg kann die Verwendung bestimmter Lernmittel im Unterricht anordnen.

Abschnitt V

Teilnahme am Unterricht, Leistungsnachweise, Vorrücken

§ 19

(1) Die Studierenden haben am Unterricht und an den anderen für verbindlich erklärten Veranstaltungen des Studienkollegs pünktlich und regelmäßig teilzunehmen, sich gründlich auf den Unterricht vorzubereiten, die erforderlichen Arbeitsmittel bereitzuhalten und im Unterricht mitzuarbeiten.

(2) Den Studierenden können Hausaufgaben in angemessenem Umfang aufgegeben werden.

§ 20

(1) ¹Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Studierenden in allen Fächern schriftliche Aufgaben in Form von

1. Klausuren, das sind umfassende schriftliche Aufgaben über den Stoff eines längeren Zeitabschnittes,
2. Kurzarbeiten, das sind Aufgaben geringeren Stoffumfanges, die mit einem Zeitaufwand von höchstens 30 Minuten bearbeitet werden können, und
3. Extemporalien, das sind Aufgaben, die sich auf den Stoff der jeweils vorausgegangenen Unterrichtsstunde beschränken und mit einem Zeitaufwand von weniger als 30 Minuten bearbeitet werden können.

²Darüber hinaus haben die Studierenden ihren Leistungsstand durch mündliche Leistungen in Form von Unterrichtsbeiträgen und Rechenschaftsablagen nachzuweisen.

(2) ¹Über die Zahl der schriftlichen Leistungsnachweise, die im Semester in den einzelnen Fächern gefordert werden, entscheidet die Dozentenkonferenz. ²Sie kann auch beschließen, daß in einzelnen Fächern neben den Klausuren nur Kurzarbeiten oder nur Extemporalien geschrieben werden.

(3) ¹Die Klausuren werden spätestens eine Woche, die Kurzarbeiten spätestens drei Tage vor dem Termin angekündigt. ²Die Extemporalien werden nicht angekündigt.

(4) ¹Versäumt ein Studierender eine Klausur oder eine Kurzarbeit ohne ausreichende Entschuldigung oder verweigert er einen geforderten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt. ²Klausuren und Kurzarbeiten, die mit ausreichender Entschuldigung versäumt werden, sind bei nächster Gelegenheit nachzuholen.

(5) § 29 Abs. 1 gilt für Klausuren, Kurzarbeiten und Extemporalien entsprechend.

§ 21

(1) ¹Die Leistungen werden nach folgenden Notestufen bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) ¹Die im einzelnen Unterrichtsfach im Verlauf eines Semesters erbrachten Leistungen werden zusammenfassend in einer Semesternote ausgedrückt. ²Die Semesternote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Klausuren und einer Gesamtnote für die mündlichen Leistungen, in die auch die Ergebnisse der Kurzarbeiten und Extemporalien einzubeziehen sind. ³Umfang und Wert der zugrundeliegenden Einzelleistungen sind zu berücksichtigen. ⁴Die Semesternote wird als ganze Note festgesetzt; Notenbruchteile, die sich bei der Division ergeben, werden bis 0,50 abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 22

(1) ¹Die Semesternoten des ersten Semesters werden in einer gemeinsamen Sitzung aller Dozenten des jeweiligen Kurses unter Vorsitz des Leiters des Studienkollegs (Notenkonferenz) festgesetzt. ²Gleichzeitig wird entschieden, welche Studierenden nicht in das zweite Semester aufsteigen dürfen.

(2) ¹Der Aufstieg in das zweite Semester ist zu versagen, wenn der Studierende in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erhalten hat, es sei denn, daß auf Grund der Leistungsentwicklung und der Gesamthaltung des Studierenden erwartet werden kann, daß er die vorhandenen Lücken alsbald schließen und die Feststellungsprüfung bestehen wird. ²Studierende mit einem schlechteren Notenbild sind stets vom Aufstieg ausgeschlossen.

(3) ¹Über die Notenkonferenz ist eine Niederschrift zu führen. ²Darin sind, wenn einem Studierenden das Aufsteigen in das zweite Semester versagt wird, alle für die Entscheidung maßgebenden Gründe festzuhalten.

§ 23

(1) Ein Zeugnis über die Leistungen des ersten Semesters wird nicht ausgestellt.

(2) ¹Studierende, denen das Aufsteigen in das zweite Semester versagt wird, erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung. ²Sie können das erste Semester einmal wiederholen.

Abschnitt VI

Feststellungsprüfung

§ 24

Das Studienkolleg schließt seine Arbeit mit einer Prüfung ab, die am Ende des zweiten Semesters abgehalten wird. In dieser Prüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für das von ihm angestrebte Studium erfüllt (Feststellungsprüfung).

§ 25

(1) Die Feststellungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter des Studienkollegs, sofern nicht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Prüfungsbeauftragten bestellt. Neben dem Vorsitzenden gehören dem Prüfungsausschuß der Leiter des Studienkollegs, sofern er nicht selbst Vorsitzender ist, sowie die Dozenten des Studienkollegs, die im zweiten Semester Unterricht erteilt haben, an. Der Vorsitzende kann weitere Dozenten des Studienkollegs und erforderlichenfalls andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern kann der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse bilden, die aus mindestens zwei Prüfern bestehen.

(3) Der Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt oder daß er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Sache dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Entscheidung vorlegen.

(5) Über den Prüfungsverlauf und das Prüfungsergebnis sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind jeweils vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

(1) Einer förmlichen Zulassung der Studierenden des Studienkollegs zur Feststellungsprüfung bedarf es nicht.

(2) Die Studierenden des Studienkollegs sind zur Teilnahme an der Feststellungsprüfung verpflichtet. Ist die Teilnahme an der Prüfung einem Studierenden aus zwingenden Gründen unmöglich oder unzumutbar, so muß dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann verlangen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes nachgewiesen wird.

(3) Studierende, die infolge eines nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrundes an der Feststellungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen konnten, erhalten einen Nachtermin, der vom Leiter des Studienkollegs festgelegt wird.

§ 27

(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des Studienkollegs. Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind:

1. Deutsch,
2. Mathematik und
3. Physik.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung und auf mindestens ein weiteres Fach. Die Festlegung der Fächer der mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsvorsitzende oder in seinem Auftrag der stellvertretende Prüfungsvorsitzende nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsteilnehmer kann eine mündliche Prüfung in weiteren Fächern beantragen.

(4) Auf die mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern kann verzichtet werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Semesternote des zweiten Semesters bestätigt. Auf die mündliche Prüfung in den übrigen Fächern kann verzichtet werden, wenn die Semesternote des zweiten Semesters ausreichend oder besser war.

(5) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe“ werden auf Antrag von der Prüfung im Fach „Deutsch“ befreit.

§ 28

(1) Die schriftliche und mündliche Prüfung sollen erweisen, daß der Prüfungsteilnehmer imstande ist, mit Verständnis und einiger Selbständigkeit seine Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in verständlichem Deutsch mit ihm auseinanderzusetzen.

(2) In der schriftlichen Prüfung im Deutschen wird die Wiedergabe eines zweimal in normalem Sprechtempo vorgelesenen gegenwartsnahen Sachtextes gefordert. Beim zweiten Vorlesen können handschriftliche Notizen gemacht werden. Neben der Textwiedergabe können weitere Aufgaben gestellt werden. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten (gerechnet vom Ende des zweiten Vorlesens). Werden Zusatzaufgaben gestellt, so kann eine um bis zu 60 Minuten längere Arbeitszeit festgesetzt werden.

(3) In den anderen Fächern der schriftlichen Prüfung soll die Arbeitszeit 180 Minuten betragen. Wenn die Prüfung auch praktische Teile umfaßt, kann eine um bis zu 60 Minuten längere Arbeitszeit festgesetzt werden.

(4) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet, welche Hilfsmittel in der schriftlichen Prüfung verwendet werden dürfen.

§ 29

(1) Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen. ²Diese gilt dann als nicht bestanden.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können auch gegenüber Prüfungsteilnehmern getroffen werden, die zu Unterschleif Beihilfe leisten.

(4) Wird Unterschleif erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als „nicht bestanden“ zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 mit 4 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 30

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen des § 21 Abs. 1.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Erst- und Zweitkorrektor) bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der Korrektoren. ³Stimmt die Bewertung nicht überein, so wird die Note durch den Prüfungsausschuß festgesetzt.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird, sei es der Prüfungsausschuß oder sei es ein Unterausschuß.

§ 31

(1) Spätestens zu Beginn der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß gemäß § 21 Abs. 2 die Semesternoten fest.

(2) Auf Grund der Semesternoten und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchen Fächern auf eine mündliche Prüfung verzichtet und in welchen Fällen der Prüfungsteilnehmer nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer hat schon nach der schriftlichen Prüfung nicht bestanden und wird zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen, wenn er in zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten die Note 6 oder in drei schriftlichen Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 4 erhalten hat.

(4) Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Prüfungsnoten fest. ²In Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, überwiegt das Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

(5) Der Prüfungsausschuß setzt sodann die Gesamtnoten fest. ²In den Fächern, die Gegenstand der Feststellungsprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Prüfungsnote und der Semesternote gebildet. ³Beide Noten sind grundsätzlich gleichwertig. ⁴Unterscheiden sich Prüfungsnote und Semesternote um eine, drei oder fünf Notenstufe(n), so gibt die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, der Prüfungsausschuß kommt in Anbetracht der Gesamtleistung des Studierenden in dem betreffenden Fach zu einer anderen Beurteilung. ⁵In Fächern, die nicht Gegenstand der Feststellungsprüfung waren, gilt die Semesternote als Gesamtnote.

§ 32

(1) Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Feststellungsprüfung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Hat der Prüfungsteilnehmer in einem Fach nur die Gesamtnote 5 erreicht, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung gleichwohl als „bestanden“ erklären, wenn in zwei Fächern mindestens die Gesamtnote 2 oder in drei Fächern mindestens die Gesamtnote 3 erreicht wurde und die Gesamtleistung des Prüfungsteilnehmers während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Studienkolleg ein erfolgreiches Studium erwarten läßt.

(4) Hat der Prüfungsteilnehmer in einem Fach nur die Gesamtnote 5 oder die Gesamtnote 6 erreicht und wird ihm im ersten Fall ein Notenausgleich nach Absatz 3 nicht zugebilligt, so kann der Prüfungsausschuß in diesem Fach eine Nachprüfung gestatten. ²Die Nachprüfung ist eine schriftliche Prüfung; in Zweifelsfällen kann zusätzlich eine mündliche Prüfung gefordert werden. ³Den Termin für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuß fest. ⁴Erzielt der Prüfungsteilnehmer in der Nachprüfung eine mindestens ausreichende Prüfungsnote, so gilt die gesamte Prüfung als bestanden; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

§ 33

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage** ausgestellt. ²In dem Zeugnis wird eine Gesamtnote angegeben, die sich als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten errechnet und bis auf eine Stelle hinter dem Komma zu bestimmen ist; es wird nicht gerundet. ³Das Zeugnis bescheinigt, daß der Inhaber die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nachgewiesen hat.

(2) Bei Zulassungsbeschränkungen ist aus der für den ausländischen Vorbildungsnachweis festgestellten Durchschnittsnote und der Gesamtnote der Feststellungsprüfung eine Gesamtdurchschnittsnote im arithmetischen Mittel zu bilden. ²Sie ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu bestimmen; es wird nicht gerundet.

(3) Ein Anspruch auf Zulassung zum Studium in Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, wird durch das Bestehen der Feststellungsprüfung nicht erworben.

(4) Verleiht der ausländische Vorbildungsnachweis nur eine fachgebundene Hochschulreife, so wird diese Berechtigung durch die erfolgreich abgelegte Feststellungsprüfung nicht erweitert.

§ 34

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber eine Mitteilung.

(2) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr, vor dem Prüfungsausschuß des gleichen Studienkollegs und nur im ganzen wiederholt werden.

(3) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß bei einer Wiederholungsprüfung auf die Prüfung in

den Fächern verzichtet wird, in denen der Prüfungsteilnehmer bei der ersten Prüfung mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen hat. ²Die in diesen Fächern erzielten Gesamtnoten werden in das nach erfolgreicher Ablegung der Wiederholungsprüfung auszustellende Zeugnis übernommen.

Abschnitt VII

Besondere Prüfungsbestimmungen für Externe

§ 35

(1) Ausländische Studienbewerber, die nicht das Studienkolleg besucht haben (Externe), können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an der Feststellungsprüfung am Studienkolleg teilnehmen.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Abschnitts VI entsprechend.

§ 36

(1) ¹Externe bedürfen der Zulassung zur Prüfung. ²Schon vorher wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich am Studienkolleg über die Prüfungsanforderungen und über die zweckmäßige Art der Vorbereitung zu informieren.

(2) ¹Das Zulassungsgesuch ist an das Studienkolleg zu richten. ²Die Entscheidung trifft der Leiter des Studienkollegs.

(3) ¹Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber im Besitz eines Vorbildungsnachweises ist, der nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für das angestrebte Studium an einer Fachhochschule des Freistaates Bayern anerkannt ist. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber zweimal die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nicht bestanden hat oder ihm zweimal der Aufstieg in das zweite Semester eines Studienkollegs versagt worden ist.

(4) ¹Zugelassene Bewerber können ohne Angabe von Gründen einmal von der Prüfung zurücktreten. ²Der Rücktritt muß vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Leiter des Studienkollegs erklärt werden. ³Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt oder bei einem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 37

(1) Externe legen die Feststellungsprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Studierenden des Studienkollegs.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer:

1. Deutsch,
2. Mathematik und
3. Physik.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in Absatz 2 genannten Fächer sowie auf Chemie oder Technisches Zeichnen. ²Die Festlegung der Fächer der mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsvorsitzende oder in seinem Auftrag der stellvertretende Prüfungsvorsitzende nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) In einem der drei Fächer der schriftlichen Prüfungen kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers auf die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen wurden.

Abschnitt VIII

Schlußvorschriften

§ 38

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag von einzelnen Bestimmungen dieser Studienkollegordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit unbedenklich erscheint.

§ 39

Die Allgemeine Schulordnung gilt für das Studienkolleg nicht.

§ 40

Jeder Studierende erhält zu Beginn seiner Ausbildung am Studienkolleg ein Exemplar dieser Studienkollegordnung.

§ 41

¹Diese Verordnung tritt am 13. März 1981 in Kraft. ²Sie gilt nicht für den Studiengang 1980/81.

München, den 18. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Studienkolleg
bei den Fachhochschulen in Bayern
Coburg**

Zeugnis

**über die Feststellungsprüfung für ausländische Studienbewerber
zum Nachweis der Eignung für ein Studium an den Fachhochschulen
in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)**

Herr/Frau/Fräulein
aus
geboren am in
besitzt folgenden Vorbildungsnachweis

(Bewertungsgruppe Durchschnittsnote)
mit der Studienberechtigung – für alle Fachrichtungen –
für folgende Fachrichtung(en)

Er/Sie hat – das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern besucht und – sich der Feststellungsprüfung nach den Normen des Schwerpunktkurses

T: Technische und mathematisch-naturwissenschaftliche Studien

unterzogen.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

- Deutsch
(schriftliches Prüfungsfach)
-
(schriftliches Prüfungsfach)
-
(schriftliches Prüfungsfach)
-
(weiteres Fach)
-
(weiteres Fach)

Er/Sie hat an folgenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen:

Er/Sie hat die Prüfung mit der Gesamtnote bestanden und damit seine/ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nachgewiesen.

Gesamtdurchschnittsnote*) aus der Durchschnittsnote des ausländischen Vorbildungsnachweises und der Gesamtnote der Feststellungsprüfung:

.....

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Vorbildungsnachweis.

Coburg, den

**Für den Prüfungsausschuß
Der Vorsitzende**

(Siegel)

(Nichtzutreffendes streichen)

Der Feststellungsprüfung lag die Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern (Studienkollegordnung FH) vom 18. Februar 1981, (GVBl S. 46) zugrunde.

*) Für Studiengänge an Fachhochschulen mit Zulassungsbeschränkungen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf

Vom 24. Februar 1981

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf vom 21. August 1978 (GVBl S. 655), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1980 (GVBl S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Gymnastikschulen, die mit der Krankengymnastikausbildung verbunden eine Krankengymnastikausbildung anbieten, findet der Erste Prüfungsabschnitt in zwei Teilen nach dem vierten und nach dem fünften Schulhalbjahr statt. Dabei gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 für den ersten Teil, die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 5 bis 8 für den zweiten Teil; ferner ist Voraussetzung für die Zulassung zu jedem Prüfungsteil des Ersten Prüfungsabschnittes die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung in den im jeweiligen Prüfungsteil geprüften Fächern während vier bzw. fünf Schulhalbjahren.“;

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, wobei in Nummer 2 „(Anlage 1)“ durch „(Anlage 1 bzw. Anlage 1a)“ ersetzt wird und Nummer 3 folgende Fassung erhält:

„3. Praktikum im Wahlpflichtfach, soweit nicht mit der Gymnastiklehrausbildung eine Krankengymnastikausbildung verbunden ist“;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, wobei der erste Halbsatz folgende Fassung erhält:

„Die Zulassung zur Prüfung ist trotz Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 zu versagen.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Nummer 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als ein Jahr).“;

b) folgende neue Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Besteht der Erste Prüfungsabschnitt aus zwei Teilen, so sind dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsteil die Unterlagen nach Nummern 1 bis 3, 6 und 7 sowie eine Bescheinigung der Schule über die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung über vier Schulhalbjahre in den im ersten Prüfungsteil geprüften Fächern beizufügen. Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Prüfungsteil sind eine Bescheinigung der Schule über die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung über fünf Schulhalbjahre in den im zweiten Prüfungsteil geprüften Fächern und über die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungs-

teilen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 sowie eine Kopie der Urkunde über den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze beizufügen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Ist mit der Gymnastiklehrausbildung eine Krankengymnastikausbildung verbunden, so besteht der erste Teil des Ersten Prüfungsabschnittes aus der Prüfung nach Nummer 1.2.1, der zweite Prüfungsteil aus der Prüfung in den übrigen vorstehend aufgeführten Gebieten.“;

b) Absatz 2 Nr. 2.3.2.1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird „und“ ersetzt durch „nach Auswahl durch den Prüfungsvorsitzenden“;

bb) in Buchstabe b wird nach „Rückenkraultschwimmen“ angefügt „nach Wahl des Bewerbers“;

c) Absatz 2 Nr. 2.3.2.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „oder ein Pflichtsprung am Kasten (quergestellt) und“ ersetzt durch die Worte „nach Auswahl durch den Prüfungsvorsitzenden“;

bb) es wird folgender neue Buchstabe b eingefügt:

„b) Leichtathletik:

Demonstration je einer sportartspezifischen Technik in den Bereichen des Laufs (Tiefstart), des Sprungs (Hoch- oder Weitsprung) und des Wurfs (Wurfball, Schleuderball oder Kugelstoß), ausgenommen in dem Bereich, der bereits Gegenstand der Prüfung nach Nummer 2.3.2.1.1 Buchst. a war; bei Wahlmöglichkeit entscheidet der Prüfungsvorsitzende“;

cc) der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c, wobei am Ende die Worte „nach Auswahl des Bewerbers“ angefügt werden;

d) in Absatz 2 Nr. 2.4.2 werden die Worte „diesem Wahlpflichtfach“ ersetzt durch die Worte „dem Wahlpflichtfachbereich“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Bewertung einer Leistung mit einer Zwischennote ist, ausgenommen in den in den Wertungstabellen (Anlagen 2 und 3) enthaltenen Fällen, nicht zulässig. Soweit nach Wertungstabellen benotet wird, ist die Note ohne Auf- und Abrundung auf zwei Dezimalen zu berechnen.“;

- b) in Absatz 2 wird nach dem ersten Halbsatz eingefügt:
- „bei einer um eine Notenstufe abweichenden Bewertung ist die Durchschnittsnote maßgebend,“.
5. In § 9 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende neue Sätze ersetzt:
- „Eine Prüfungsverhinderung durch Krankheit oder Verletzung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf und Befund, Diagnose und Beurteilung schlüssig darlegen muß. Der Prüfungsvorsitzende kann verlangen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes (Amtsarzt oder Arzt der Poliklinik für Sportverletzungen des Sportzentrums der Technischen Universität München) nachgewiesen wird. Nachweise über die Prüfungsverhinderungen sind spätestens am 3. Tag nach dem Ausscheiden aus der Prüfung dem Prüfungsvorsitzenden vorzulegen.“
6. In § 10 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Erstprüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Jahre 1981, Wiederholungsprüfungen letztmals im Jahre 1984 abgenommen.“
7. In Anlage 1 Nr. 5.2.2 wird nach den Worten „Zielgruppenorientierte Sportpraxis“ angefügt: „(siehe Anmerkung 7)“.
8. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

Studentafel
für die mit einer Krankengymnastikausbildung
verbundene Ausbildung von
Gymnastiklehrern im freien Beruf
 (ohne die Stunden der Krankengymnastikausbildung; siehe Anmerkung 1)

	1.Halbj.	2. Halbj.	3. Halbj.	4. Halbj.	5. Halbj.	6. Halbj.	Summe
1. Gymnastik							
1.1 Körperbildung	4	2	1	1	3		11
1.2 Gymnastische Bewegungsbildung mit und ohne Handgerät	4	2	2	1	7	18	34
1.3 Bewegungsgestaltung (Improv. Komp.)					3	4	7
2. Tanz	1				6		7
3. Rhythmisch-musikalische Ausbildung							
3.1 Allgemeine Musiklehre					2		2
3.2 Rhythmik (einschließlich Orff-Schulwerk)	1				6		7
3.3 Bewegungsbegleitung					2	2	4
4. Theorie							
4.1 Deutsch und Literatur	1		1		1		3
4.2 Anatomie/Physiologie	4	3	1				8
4.3 Bewegungslehre		1			1		2
4.4 Pädagogik/Didaktik					3	4	7
4.5 Psychologie/Soziologie einschließlich Sportgeschichte					3	3	6
4.6 Organisations- und Rechtsfragen					1		1
5. Lehrarbeit Gymnastik					3	4	7
	15	8	5	2	41	35	106

Anmerkung:

1) Als Ausgangsbasis für die Stundenberechnung gelten:

46 Unterrichtswochen, davon 23 Wochen im Winterhalbjahr, 23 Wochen im Sommerhalbjahr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

München, den 24. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

5. Landwirtschaft	
5.1 Fachrichtung Landbau	Agrarwissenschaft Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaft Landespflege Lebensmitteltechnologie Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Landwirtschaft
5.2 Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	Gartenbauwissenschaft Lebensmitteltechnologie Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
6. Medizintechnik	Elektrotechnik Maschinenwesen Physik Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik
7. Sozialpädagogik	Pädagogik Psychologie Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik
8. Wirtschaft	Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt)

Wirtschaftspädagogik (Abschluß als Diplomhandelslehrer)

Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom);“;

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Abschlußzeugnis des ehemaligen Telekollegs für Erzieher in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in jedem der beiden Zeugnisse für die Studiengänge

- Pädagogik
- Psychologie
- Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft;“;

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Zeugnis über die Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern an einer in Spalte 1 aufgeführten Abteilung jeweils zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 8a der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. März 1966 (GVBl S. 117) in der jeweils geltenden Fassung für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule:

Spalte 1	Spalte 2
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern Abteilung	Wissenschaftliche Hochschule/ Gesamthochschule Studiengang
1. Abteilungen I und V	Pädagogik Psychologie Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Kunsterziehung oder Musik oder Sport), nur wenn die Abschlußprüfung in einer Fächerverbindung mit dem betreffenden Unterrichtsfach abgelegt wurde Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in

- Verbindung mit dem Unterrichtsfach Kunsterziehung oder Musik oder Sport), nur wenn die Abschlußprüfung in einer Fächerverbindung mit dem betreffenden Unterrichtsfach abgelegt wurde
2. Abteilungen II und III
- Ökotropnologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)
- Pädagogik
- Psychologie
- Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft)
- Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft)
- Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft;“;
- d) in Buchstabe e Nr. 1 werden in Spalte 2 (beim Studiengang Wirtschaftswissenschaft) die Worte „Studiengängen (Hauptstudium)“ durch das Wort „Studienrichtungen“ ersetzt;
- e) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
- „f) Zeugnis über die Pädagogische Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik für die Studiengänge
- Musikdidaktik
- Musikwissenschaft
- Pädagogik,
- soweit der Zeugnisinhaber außerdem
1. das Zeugnis über die Künstlerische Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie
 2. vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben hat;“;

f) nach Buchstabe i wird folgender neue Buchstabe j eingefügt:

„j) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung des ehemaligen Berufspädagogischen Instituts für den Studiengang

— Pädagogik;“;

die bisherigen Buchstaben j und k werden Buchstaben k und l;

g) im neuen Buchstaben k werden (beim Studiengang Wirtschaftswissenschaft) die Worte „Studiengängen (Hauptstudium)“ durch das Wort „Studienrichtungen“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Zeugnis über das Bestehen einer erweiterten Abschlußprüfung nach vollständigem Besuch eines mindestens einjährigen Sonderlehrgangs für deutsche Aussiedler ohne Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes, die jedoch im Herkunftsland die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahresklasse einer zur Studienbefähigung führenden Schule erlangt haben (ausgenommen deutsche Aussiedler aus der Sowjetunion).“

6. § 10 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zeugnisse über das Bestehen einer Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit einem Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 13, soweit dieser an einem der in **Anlage 2** unter den Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.6, 3.1, 3.2, 3.4, 3.5, 3.8, 3.9, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 und 6.2 aufgeführten Gymnasien erworben worden ist.“

7. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 ist nach dem 7. Spiegelstrich folgender neue Spiegelstrich einzufügen:

„— Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft;“.

8. In § 13 Nr. 6 wird in Spalte 2 nach dem Studiengang „Politologie“ der Studiengang „Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt)“ eingefügt.

9. In § 14 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Sonstige Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworben werden, gelten als Nachweis der Hochschulreife (§ 4) im Freistaat Bayern nur, wenn sie von der zuständigen Stelle anerkannt worden sind. Diese Anerkennung beinhaltet, abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht die Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen, die sich ausschließlich nach § 41 bestimmt.

(2) Zuständige Stelle im Sinne von Absatz 1 ist die Zeugnisanerkennungsstelle beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West (Zeugnisanerkennungsstelle). Bei einem deutschen Staatsangehörigen gilt Satz 1 nur, soweit dieser seinen Wohnsitz im Freistaat Bayern hat; hat dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland, so ist

das Kultusministerium dieses Landes zuständig, hat er keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei Ausländern entscheidet im Rahmen des Zulassungs- oder Immatrikulationsverfahrens die Hochschule über die Anerkennung, in Zweifelsfällen jedoch nur im Einvernehmen mit der Zeugnisanerkennungsstelle.

(3) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, daß die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworbenen Vorbildungsnachweise ein Hochschulstudium im angestrebten Studiengang auch im Herkunftsland des Bewerbers ermöglichen und Vorkenntnisse erwarten lassen, die eine Aufnahme des Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule des Freistaates Bayern sinnvoll erscheinen lassen. Der Entscheidung sind die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herausgegebenen Bewertungsvorschläge („Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland“) zugrunde zu legen.

(4) Entsprechen die Vorbildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so wird die Anerkennung von der erfolgreichen Ablegung einer zusätzlichen Prüfung abhängig gemacht. Diese zusätzlichen Prüfungen werden

1. für deutsche Staatsangehörige vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West als Anerkennungsprüfung,
2. für deutsche Aussiedler aus der Sowjetunion vom Bayernkolleg Augsburg als erweiterte Abschlußprüfung,
3. für sonstige deutsche Aussiedler vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Unterfranken als Abschlußprüfung, erweiterte Abschlußprüfung oder Bestätigungsprüfung,
4. für Ausländer vom Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern als Feststellungsprüfung

durchgeführt. Zusätzliche Prüfungen im Sinne von Satz 2, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt worden sind, werden anerkannt.

(5) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geregelt.“

11. § 16 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „Einzeltests“ die Worte „oder im Ausdauerstest“ einzufügen;
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wurde nach Nummer 1 in nur einem der Prüfungsgebiete gemäß Absatz 4 Nrn. 2 mit 5 die Note „mangelhaft“ erteilt, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „befriedigend“ (d. h. bis 3,50 einschließlich) ausgeglichen werden.“

12. § 20 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für den Studiengang Journalistik (Abschluß als Diplom-Journalist) eine praktische Tätigkeit von zwölf Monaten als Volontär, die durch das Praktikum „Presse I“ der Deutschen Journalistenschule ersetzt werden kann.“

13. § 23 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwei Vertretern der hauptberuflichen künstlerischen Mitarbeiter und der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen.“

14. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eignungsprüfung kann für dieselbe Fachrichtung nur einmal wiederholt werden.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „Musiktheoretische Fächergruppe“ durch das Wort „Musiktheorie“ ersetzt;

b) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e wird aufgehoben;

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hochschulen können Ausnahmen zulassen

a) vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b, soweit der Studienbewerber vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben hat und in der Eignungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis erzielt,

b) von der Altersgrenze des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. b, und zwar insbesondere in den Lehramtsstudiengängen und im Hauptfach Musiktheorie.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Kreativität“ durch die Worte „kreativen Fähigkeiten“ und die Worte „Musiktheoretische Fächergruppe“ durch das Wort „Musiktheorie“ ersetzt;

b) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben;

c) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Musiktheoretische Fächergruppe“ durch das Wort „Musiktheorie“ ersetzt sowie die Worte „und für die Zusatzausbildung in Musiktherapie“ gestrichen;

d) in Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Musiktheoretische Fächergruppe“ jeweils durch das Wort „Musiktheorie“ ersetzt;

e) in Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender neue Satz 4 angefügt:

„Die nur bei Bewerbern für das Hauptfach Musiktheorie vorgesehene schriftliche Prüfung in Formenlehre und -analyse dauert etwa 120 Minuten.“;

f) in Absatz 6 Nr. 1 Buchst. d und e wird jeweils das Wort „praktische“, in Absatz 6 Nr. 2 Buchst. b das Wort „theoretische“ gestrichen;

g) in Absatz 7 Nr. 1 Buchst. c wird das Wort „praktische“ gestrichen;

h) in Absatz 7 Nr. 2 wird nach Buchstabe b folgender neue Buchstabe c eingefügt:

„c) Harmonielehre (Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).“;

i) Absatz 8 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 8 und 9.

17. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme von § 22 Abs. 4 Satz 4 und § 23 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „mit Ausnahme von § 22 Abs. 4 Satz 4, § 23 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 sowie § 25 Abs. 2“ ersetzt;
- b) in Absatz 5 wird nach dem Wort „Jahres“ der Klammerzusatz „(Ausschlußfrist)“ angefügt;
- c) nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Eignungsprüfung kann nur einmal, und zwar zu Beginn des nächsten oder übernächsten Semesters, wiederholt werden.“

18. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „Zeugnis(Bescheinigung)“ durch die Worte „Bescheinigung gemäß § 1 Nr. 33.1.1 Satz 2 der Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachoberschulen (EBASchOFOS) vom 29. März 1979 (KMBI I S. 97)“ ersetzt und die Worte „und einem Nachweis über die Vorpraxis nach § 42“ gestrichen;
- b) die Nummern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „5. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder einer von ihm beauftragten Stelle für Absolventen eines Fachhochschulreifelehrgangs der Bundeswehrfachschule;
6. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder einer von ihm beauftragten Stelle für Absolventen eines Fachhochschulreifelehrgangs an Grenzschutzfachschulen;“;
- c) die Nummern 7 bis 13 werden aufgehoben.

19. Nach § 39 wird folgender neuer § 39a eingefügt:

„§ 39a

Die Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

- a) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung (oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung) jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium in den in Spalte 2 genannten Fachrichtungen:

Spalte 1	Spalte 2
Fachakademie Ausbildungsrichtung	Fachhochschule Fachrichtung
1. Augenoptik	Feinwerktechnik Physikalische Technik
2. Bauwesen	Architektur Bauingenieurwesen

3. Hauswirtschaft	Lebensmitteltechnologie Textilerzeugung
4. Heilpädagogik	Sozialwesen
5. Landwirtschaft	
5.1 Fachrichtung Landbau	Landbau Gartenbau Forstwirtschaft Landespflege Lebensmitteltechnologie
5.2 Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	Gartenbau Lebensmitteltechnologie Textilerzeugung
6. Medizintechnik	Elektrotechnik Feinwerktechnik Maschinenbau Physikalische Technik Versorgungstechnik
7. Sozialpädagogik	Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit (nur wenn schriftliche Abschlußprüfung in Religionspädagogik abgelegt wurde) Sozialwesen
8. Wirtschaft	Betriebswirtschaft

- b) Abschlußzeugnis des ehemaligen Telekollegs für Erzieher in Verbindung mit dem Zeugnis einer Fachakademie für Sozialpädagogik über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium in der Fachrichtung Sozialwesen.“

20. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „4. Zeugnis der Fachhochschulreife der zuständigen Schulaufsichtsbehörde für Absolventen eines Fachhochschulreifelehrgangs der Bundeswehrfachschulen;
5. Zeugnis der Fachhochschulreife der zuständigen Schulaufsichtsbehörde für Absolventen eines Fachhochschulreifelehrgangs an Grenzschutzfachschulen.“;
- b) Nummer 6 wird aufgehoben.

21. § 41 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, daß die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworbenen Vorbildungsnachweise ein Hochschulstudium in der angestrebten Studienrichtung auch im Herkunftsland des Bewerbers ermöglichen und Vorkenntnisse erwarten lassen, die eine Aufnahme des Studiums an einer Fachhochschule des Freistaates Bayern sinnvoll er-

scheinen lassen. Der Entscheidung sind die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herausgegebenen Bewertungsvorschläge („Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland“) zugrunde zu legen.

(4) Entsprechen die Vorbildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so wird die Anerkennung bei deutschen Aussiedlern aus der Sowjetunion vom erfolgreichen Besuch des ersten Jahres eines zweijährigen Sonderlehrgangs für deutsche Aussiedler, bei deutschen Staatsangehörigen und Ausländern von der Ablegung einer zusätzlichen Prüfung abhängig gemacht. Diese zusätzlichen Prüfungen werden

1. für deutsche Staatsangehörige vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West als Anerkennungsprüfung,
2. für Ausländer vom Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, als Feststellungsprüfung FH

durchgeführt. Auf die Ablegung der zusätzlichen Prüfung wird verzichtet, wenn die Bewerber bereits erfolgreich an einer zusätzlichen Prüfung gemäß § 15 Abs. 4 teilgenommen haben. § 15 Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Das Nähere wird durch Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geregelt.“

22. § 42 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

23. In § 43 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachhochschule“ die Worte „im gewählten Studiengang“ eingefügt sowie die Worte „für den gewählten Studiengang“ gestrichen.

24. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „am 30. Juni“ durch die Worte „am 31. Mai“ ersetzt;
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die praktische Prüfung besteht aus einer oder mehreren in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeiten aus dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt ist.“

25. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Dauer der Klausur“ durch die Worte „Zahl und Dauer der Klausuren“ ersetzt.

26. In § 46 Abs. 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

27. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchst. bb werden das Wort „oder“ durch das Wort „und“ und die Worte „einer Regierung“ durch die Worte „einer öffentlichen Berufsaufbauschule“ ersetzt;
- b) in Buchstabe a Doppelbuchst. cc wird der Klammerzusatz gestrichen;
- c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber für Studierende am Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern;“.

28. § 53 Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

29. Die Anlage 2 (zu § 13) wird wie folgt geändert:

In den Nummern 3.6 und 6.1 wird das Wort „Sozialwissenschaftliches“ jeweils durch das Wort „Sozialwirtschaftliches“ ersetzt.

§ 2

Die **Verordnung über die Zulassung zu Prüfungen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen** vom 10. Juli 1973 (GVBl S. 454) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. März 1981 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Prüfungsverfahren im Sinne von § 2 werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt.

München, den 25. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
den mittleren vermessungstechnischen
Dienst und für den mittleren
kartographischen Dienst in Bayern**

Vom 25. Februar 1981

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 19 Abs. 1 der Laufbahnverordnung vom 17. Juli 1980 (GVBl S. 461, ber. S. 518) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Dienst und für den mittleren kartographischen Dienst in Bayern (VermZAPO/mD) vom 5. Oktober 1970 (GVBl S. 508) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „dreieinhalbjährigen“ ersetzt durch das Wort „zweieinhalbjährigen“;
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf die Dienstanfängerzeit können auf Antrag Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen fachlichen Schulbildung, beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit angerechnet werden.“;
- c) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zweijähriger“ durch das Wort „einjähriger“ ersetzt.

2. § 25 wird aufgehoben.

3. § 26 wird § 25.

4. § 27 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1980 in Kraft.

München, den 25. Februar 1981

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über einen
Tarif für Transportleistungen bei der
Beförderung schüttbarer Güter aus
Steinen und Erden im allgemeinen
Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen
in Bayern
(Landessondertarif schüttbare Güter)**

Vom 27. Februar 1981

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/81 vom 10. Februar 1981 (BAnz Nr. 29), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 7. November 1975 (GVBl S. 357) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter) vom 5. April 1978 (GVBl S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1980 (GVBl S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„3. 5 v. H. bei Beförderungen, die der Belieferung von Mischanlagen oder von stationären Empfangsanlagen dienen, sofern die Transportentfernung mindestens 15 und höchstens 30 km beträgt und in 6 Monaten eine Mindestmenge von 5000 t oder in 12 Monaten eine Mindestmenge von 10 000 t befördert wird,

4. 10 v. H. bei Beförderungen, die der Belieferung von Mischanlagen oder von stationären Empfangsanlagen dienen, sofern die Transportentfernung mindestens 30 km und höchstens 50 km beträgt und in 6 Monaten eine Mindestmenge von 5000 t oder in 12 Monaten eine Mindestmenge von 10 000 t befördert wird,

5. 12,5 v. H. bei Beförderungen, die der Belieferung von Mischanlagen oder von stationären Empfangsanlagen dienen, sofern die Transportentfernung mindestens 50 km beträgt und in 6 Monaten eine Mindestmenge von 5000 t oder in 12 Monaten eine Mindestmenge von 10 000 t befördert wird.“

2. An die Stelle der Anlage 2 tritt die **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1981 in Kraft.

München, den 27. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton J a u m a n n, Staatsminister

Anlage

Anlage 2

Lastenentfernung in km bis einschließlich	Tafel A	Tafel B	Tafel C	
	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*)	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)	Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
0,10	0,69	0,69	5	39,30
0,20	0,78	0,78	6	41,15
0,30	0,87	0,87	7	43,05
0,40	0,94	0,94	8	44,75
0,50	1,03	1,03	9	46,85
0,75	1,23	1,23	10	48,85
1	1,42	1,42	11	51,15
1,5	1,52	1,68	12	53,05
2	1,65	1,91	13	55,15
2,5	1,75	2,05	14	57,20
3	1,84	2,20	15	58,90
3,5	1,97	2,36	16	61,60
4	2,08	2,51	17	64,15
4,5	2,18	2,65	18	66,20
5	2,29	2,78	19	68,25
6	2,48	3,02	20	70,30
7	2,66	3,24	21	70,95
8	2,84	3,46	22	71,50
9	3,01	3,70	23	72,85
10	3,18	3,95	24	73,90
11	3,35	4,15	25	75,20
12	3,51	4,36	je weitere angefangene t	1,44
13	3,69	4,58		
14	3,85	4,80		
15	4,00	4,98		
16	4,17	5,20		
17	4,32	5,40		
18	4,48	5,60		
19	4,63	5,82		
20	4,77	6,04		
21	4,91	6,24		
22	5,06	6,47		
23	5,20	6,66		
24	5,35	6,86		
25	5,50	7,05		
26	5,64	7,25		
29	6,07	7,83		
32	6,50	8,41		
35	6,86	8,93		
38	7,23	9,46		
41	7,60	10,01		
44	7,97	10,53		
47	8,31	11,05		
50	8,67	11,57		
55	9,26	12,44		
60	9,85	13,29		
65	10,43	14,13		
70	11,02	15,00		
75	11,62	15,86		
80	12,22	16,72		
85	12,81	17,57		
90	13,39	18,45		
95	13,99	19,29		
100	14,58	20,15		
105	15,17	21,00		
110	15,76	21,86		
115	16,35	22,72		
120	16,95	23,56		
je weitere angefangene 5 km				
	0,59	0,85		

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über einen
Tarif für Transportleistungen im
allgemeinen Güternahverkehr mit
Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten
in Bayern
(Landessondertarif Autobahnbau)**

Vom 27. Februar 1981

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/81 vom 10. Februar 1981 (BAnz Nr. 29), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 7. November 1975 (GVBl S. 357) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten in Bayern (Landessondertarif Autobahnbau) vom 5. April 1978 (GVBl S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1980 (GVBl S. 168), wird wie folgt geändert:

An die Stelle der bisherigen Anlage tritt die **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 15. März 1981 in Kraft.
²Sie findet keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind, es sei denn, daß in den Ausschreibungsunterlagen die Berücksichtigung der neuen Tarifsätze gefordert worden ist.

München, den 27. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Anlage

Lastenentfernung in km bis einschließlich	Tafel A	Tafel B	Tafel C	
	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz) *)	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)	Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
0,10	0,69	0,69	5	39,30
0,20	0,78	0,78	6	41,15
0,30	0,87	0,87	7	43,05
0,40	0,94	0,94	8	44,75
0,50	1,03	1,03	9	46,85
0,75	1,23	1,23	10	48,85
1	1,42	1,42	11	51,15
1,5	1,52	1,68	12	53,05
2	1,65	1,91	13	55,15
2,5	1,75	2,05	14	57,20
3	1,84	2,19	15	58,90
3,5	1,97	2,35	16	61,60
4	2,08	2,50	17	64,15
4,5	2,18	2,64	18	66,20
5	2,29	2,77	19	68,25
6	2,48	3,01	20	70,30
7	2,66	3,22	21	70,95
8	2,84	3,45	22	71,50
9	3,01	3,68	23	72,85
10	3,18	3,93	24	73,90
11	3,35	4,14	25	75,20
12	3,51	4,34		
13	3,69	4,57	je weitere angefangene t	1,44
14	3,85	4,78		
15	4,00	4,97		
16	4,16	5,18		
17	4,31	5,38		
18	4,47	5,58		
19	4,66	5,80		
20	4,76	6,01		
21	4,90	6,22		
22	5,05	6,44		
23	5,19	6,63		
24	5,35	6,83		
25	5,48	7,02		
26	5,63	7,22		
29	6,06	7,80		
32	6,49	8,38		
35	6,85	8,89		
38	7,21	9,43		
41	7,59	9,96		
44	7,96	10,49		
47	8,29	11,00		
50	8,65	11,53		
55	9,24	12,39		
60	9,83	13,24		
65	10,41	14,08		
70	11,00	14,94		
75	11,60	15,79		
80	12,20	16,65		
85	12,78	17,49		
90	13,37	18,38		
95	13,97	19,22		
100	14,55	20,07		
105	15,13	20,92		
110	15,73	21,78		
115	16,31	22,63		
120	16,92	23,47		
je weitere angefangene 5 km	0,59	0,85		

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes

Vom 15. Dezember 1980

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses des Bayerischen Versorgungsverbandes folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1977 (GVBl S. 698), geändert durch Satzung vom 15. Februar 1979 (GVBl S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind, sofern sie der Anmeldepflicht gemäß §§ 16 und 18 unterliegende Beamte oder Angestellte haben,

1. die Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern,
2. die Landkreise,
3. die Verwaltungsgemeinschaften,
4. die Zweckverbände im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit,
5. die Schulverbände im Sinne des Volksschulgesetzes.“

2. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung vom 23. Juni 1970“ gestrichen.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einstellung“ ersetzt und vor dem Wort „entsteht“ die Worte „mit Dienstbezügen“ eingefügt;
- b) in Absatz 1 Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen;
- c) in Absatz 4 Satz 2 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen;

es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Der Umlagesatz wird auf den nächsten vollen oder halben Hundertsatz aufgerundet; er kann abgerundet werden, wenn dies nach dem voraussichtlichen Jahresaufwand, der Höhe der vorhandenen Rücklage und der Vorausschätzung für die weitere Umlageentwicklung vertretbar ist.“;

der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden das Wort „Ruhegehalt“ durch das Wort „Bezüge“ und im Klammerzusatz die Worte „Art. 51 bis 53 BayBG“ durch die Worte „Art. 51 und 53 BayBG“ ersetzt;
- b) in Absatz 6 Satz 1 tritt an die Stelle des Klammerzusatzes „(Art. 57 Abs. 1, Art. 58 BayBG)“ der Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1, Art. 58 BayBG; Art. 32 KWBG)“;

- c) in Absatz 6 Satz 4 werden nach den Worten „Im Falle des Art. 58 Abs. 3 und 6 BayBG“ die Worte „sowie des Art. 32 Abs. 4 und 6 Satz 3 KWBG“ eingefügt;
 - d) in Absatz 7 Satz 1 tritt an die Stelle des Klammerzusatzes „(Art. 55 Abs. 1, Art. 198 i.V.m. Art. 195 Abs. 1 BayBG)“ der Klammerzusatz „(Art. 55 Abs. 1, Art. 138 i.V.m. Art. 135 BayBG)“.
5. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom 19. Dezember 1974“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1980

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Satzung zur Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtvieh- versicherung

Vom 17. Februar 1981

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 275), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 1979 (GVBl S. 449), werden wie folgt geändert:

§ 3 Abs. II erhält folgende Fassung:

„II. Der Landesausschuß besteht aus 16 Mitgliedern. Dem Landesausschuß gehören an

als stimmberechtigte Mitglieder

7 Mitglieder aus dem Kreis der Schlachtenden, darunter eines aus der Pfalz,

7 Mitglieder aus dem Kreis der Erzeuger, darunter eines aus der Pfalz,

sowie als beratende Mitglieder

1 tierärztlicher Sachverständiger aus dem Bereich der Schlachthöfe und

1 Vertreter der tierärztlichen Fleischschau.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. März 1981 in Kraft.

München, den 17. Februar 1981

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

1. Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Betriebswirtschaft (RaStOBW) vom 20. Januar 1981 (KMBI I S. 89),
2. Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Sozialwesen (RaStOSoz) vom 20. Januar 1981 (KMBI I S. 104),
3. Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Vermessung (RaStOVerM) vom 20. Januar 1981 (KMBI I S. 117),
4. Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für Berufsfachschulen für Massage (EBASchO BFS Massage) vom 26. Januar 1981 (KMBI I S. 134).

Berichtigung

Die **Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz in München (LfU-GebO)** vom 22. Oktober 1980 (GVBl S. 685) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage ist in Nummer 6.8 nach dem Wort „Strahleneinsatzwagens“ anzufügen: „pro Tag“.

München, den 24. Februar 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Im Auftrag

Penzkofer, Ministerialdirigent

1983 81

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1980 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 7,10 DM (einschließlich MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.